



Empfehlungen zu den Formalien von schriftlichen Arbeiten

Die folgenden Hinweise zeigen nur einige besonders wichtige Gesichtspunkte auf. Sie sollen als Anhaltspunkte dienen. Im Einzelfall sind Abweichungen möglich und ggf. geboten. Ausführliche Hinweise geben *Bergmann/Schröder/Sturm*, Richtiges Zitieren: Ein Leitfaden für Jurastudium und Rechtspraxis, München 2010.

Bitte beachten: Diese Hinweise haben den Charakter einer Empfehlung. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der/die Lehrveranstaltungsleiter/in kann durch eigene Vorgaben hiervon abweichen. Eine Berufung auf diese Empfehlungen ist dann ausgeschlossen.

I. Allgemeines

1. Die Arbeit besteht aus Titelblatt, Sachverhalt (entfällt bei Themenarbeiten), Literaturverzeichnis, Inhaltsverzeichnis, dem eigentlichen Text der Arbeit (bei Hausarbeiten: dem Gutachten) sowie einem Anhang. Der Anhang enthält jedenfalls die sog. Selbstständigkeitserklärung, kann aber – je nach Arbeit – auch weitere Inhalte umfassen.
2. Die Bögen im Format DIN A4 sind einseitig zu beschreiben, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5 Zeilen. Mindestens ein Drittel der Seite (ca. 7 cm) bleibt als Korrekturrand (möglichst links) frei. Bei Sachverhalt, Literatur- und Inhaltsverzeichnis sowie Anhang ist ein schmalerer Rand zulässig.
3. Die Seiten sind durchzunummerieren. Die Zählung beginnt mit dem Titelblatt, das aber nicht nummeriert wird. Bis zum Text/Gutachten sind römische Zahlen zu verwenden; mit diesem beginnt eine neue Zählung in arabischen Zahlen. Umfangreiche Anhänge nach dem Textteil können wieder mit römischen Ziffern nummeriert werden.
4. Es ist unbedingt auf korrekte Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung zu achten.

II. Titelblatt und Sachverhalt

1. Das Titelblatt muss Namen und Anschrift des Bearbeiters, seine Immatrikulationsnummer, die Semesterzahl sowie die Bezeichnung der Arbeit und der Veranstaltung enthalten (s. Muster).
2. Bei Hausarbeiten: Der Sachverhalt sollte abgeschrieben werden (keine Kopie).
3. Ein Abkürzungsverzeichnis ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Abkürzungen sollten nach *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, in der jeweils neuesten Auflage verwendet werden.

III. Literaturverzeichnis

1. Das Literaturverzeichnis enthält nur die im Textteil zitierte Literatur, und zwar vollständig. Nicht ins Literaturverzeichnis aufgenommen werden Gerichtsentscheidungen, Gesetze, Satzungen, Gesetzesmaterialien (z. B. Parlamentsdrucksachen), Anleitungsbücher und Skripten.
2. Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch zu ordnen. Die früher übliche Untergliederung in Kommentare, Lehr- und Handbücher, Monographien, Aufsätze ist unübersichtlich und empfiehlt sich daher nicht.
3. Es sollte nach Möglichkeit stets die jeweils neueste Auflage verwendet werden. Sofern sich eine bestimmte Ansicht nur in einer älteren Auflage des Werkes findet, ist die Verwendung dieser Auflage neben der aktuellen Auflage bei entsprechender Kennzeichnung zulässig. Die für die Themenstellung relevante Literatur ist möglichst umfassend auszuwerten.
4. Die Angaben im Literaturverzeichnis sind wie folgt zu gestalten (s. Muster):
 - a) Selbständige Schriften (Lehrbücher, Handbücher, Kommentare, Monographien usw.): Verfasser (zur Vermeidung von Verwechslungsgefahr ist auch die Angabe des Vornamens zu empfehlen), Titel (einschließlich Bandzahl), Auflage (nur soweit mehrere Auflagen existieren), Erscheinungsort(e), Erscheinungsjahr (nicht: Verlag), bei Loseblattwerken Stand der Lieferung.

Hat ein Werk mehrere Verfasser, so sind grundsätzlich alle anzugeben und durch einen Schrägstrich zu trennen. Bei einigen Werken mit zahlreichen Verfassern (insbesondere Kommentaren) empfiehlt sich die Angabe der historisch ersten Verfasser (z. B. Maunz/Dürig, Schöнке/Schröder, Palandt); in diesem Fall braucht kein Vorname angegeben zu werden. Gelegentlich kann ganz auf die Angabe von Verfassern verzichtet werden, wenn eine andere Bezeichnung üblich ist (z. B. Münchener Kommentar, Bonner Kommentar); bei Aufnahme mit Verfasser ist in diesem Fall auf eine eindeutige Zitierweise zu achten. Herausgeber sind durch den Zusatz (Hrsg.) oder (Hg.) zu kennzeichnen; Begründer (z.B. eines Kommentars) können mit dem Zusatz (Begr.) gekennzeichnet werden.

Die Angabe einer Zitierweise ist nur sinnvoll, wenn andernfalls das zitierte Werk nicht eindeutig dem Eintrag im Literaturverzeichnis zugeordnet werden kann, z. B. bei Abkürzungen (MüKo für Münchener Kommentar), Kommentaren/Handbüchern mit mehreren Bearbeitern (s. unten V 3 a) oder wenn mehrere Werke desselben Autors zitiert werden.

- b) Zeitschriftenaufsätze: Verfasser, Titel, Name der Zeitschrift (i.d.R. abgekürzt), Jahreszahl, Seitenzahlen (erste und letzte Seite). Bei „Archiven“ (z.B. AcP, GA) ist zusätzlich zur Jahreszahl die Bandzahl anzugeben. Die Titel der einzelnen Werke sind auch bei Zeitschriftenaufsätzen nicht in Anführungsstriche zu setzen.

- c) Aufsätze in Sammelwerken (z.B. Festschriften, Tagungsbände): Verfasser, Titel, in: Titel des Sammelwerkes, Herausgeber des Sammelwerkes, Auflage (wenn mehrere vorliegen), Erscheinungsort, Erscheinungsjahr, Seitenzahlen (erste und letzte Seite). Alternativ ist es möglich, den oder die Herausgeber vor dem Titel des Sammelwerkes zu nennen; das sollte dann aber einheitlich geschehen. Das Sammelwerk als solches ist nicht ins Literaturverzeichnis aufzunehmen.

Beiträge in Kommentaren sind nicht im Literaturverzeichnis anzuführen; es ist nur der Kommentar zu nennen.

- d) Dissertationen: Verfasser, Titel, Diss., Universitätsort, Jahr. Dissertationen, die in einem Verlag erschienen sind, werden wie gewöhnliche Monografien angeführt (siehe unter a).
- e) Online veröffentlichte Beiträge: Verfasser, Titel, ggf. Erstellungsdatum, abrufbar im Internet: <URL der Website> (Stand: Datum), [ggf.] zitiert als: *Verfasser*, Titel.

Bei Internetquellen ist danach zu differenzieren, ob die Veröffentlichung als Quelle eine Aussage inhaltlich belegen oder nur die Existenz der Veröffentlichung (z.B. Statistik; Facebook-AGB) nachweisen soll. Nur bei einer inhaltlichen Auseinandersetzung wird die Veröffentlichung als Quelle im Literaturverzeichnis aufgenommen. Zudem ist auf die Zitierfähigkeit zu achten. Grundsätzlich sollen nur Beiträge verwendet werden, die den Autor erkennen lassen, über einen längeren Zeitraum abrufbar und frei zugänglich sind und eine gewisse Seriosität aufweisen. Sind Beiträge auch als Printwerke erschienen, so ist die Fundstelle in der Printausgabe zu zitieren. Ggf. kann zusätzlich die Online-Quelle zitiert werden, wenn das Printwerk nur schwer zugänglich ist (z.B. Fernleihe). Lässt sich dem Beitrag nur eine abstrakte Personenmehrheit zuordnen (z.B. Behörde, Organisation), ist diese als Herausgeberin anzuführen.

Bei Beiträgen in Online-Datenbanken (z. B. Beck Online), die lediglich eine parallele Zeitschriftenveröffentlichung abbilden (z. B. NJW, JuS), ist nur letztere anzugeben. Es ist darauf zu achten, ob die Veröffentlichung in der Print-Ausgabe tatsächlich mit den Datenbankangaben übereinstimmt. Bei ausschließlich in der Datenbank veröffentlichten Beiträgen (z. B. LMK, NJOZ) ist die übliche Zitierweise anzugeben, die Angabe einer URL entfällt.

Hinweis: Ein tabellarischer Aufbau des Literaturverzeichnisses (Muster I) ist nicht zwingend. Ebenso zulässig ist es, die Angaben zum jeweiligen Werk im Fließtext aufzuführen (Muster II); der/die Verfasser sollte(n) dann aber durch Kursivdruck optisch hervorgehoben werden.

IV. Inhaltsverzeichnis

1. Das Inhaltsverzeichnis enthält die Gliederung des Gutachtens und soll dem Leser einen raschen Überblick über dessen Aufbau und Gedankengang ermöglichen; Gliederungspunkte wie „1. Ansicht“, „2. Ansicht“ usw. sind wenig aussagekräftig und sollten vermieden werden.
2. Jedem Gliederungspunkt muss eine Überschrift im Text entsprechen und umgekehrt. Zu jedem Gliederungspunkt ist eine Seitenzahl anzugeben.
3. Gegliedert werden kann nach verschiedenen Systemen. Im Allgemeinen erweist sich das gemischte System (A, I, 1, a), (1), (a) (i)) als übersichtlicher. Eine Gliederung ist logisch fehlerhaft, wenn einem A kein B, einer I nicht die II folgt usw. Eine neue, „tiefere“ Gliederungsebene (1 nach I, a) nach 1 usw.) ist erst zu eröffnen, wenn auf dieser Ebene mindestens zwei verschiedene Gesichtspunkte erörtert werden sollen; der zweite Gliederungspunkt einer Gliederungsebene sollte sich nicht auf eine Zusammenfassung, ein (Zwischen)Ergebnis o. ä. beschränken.

V. Zitierweise im Text

1. Zitiert wird in Fußnoten am unteren Rand jeder Seite. Die Fußnoten haben ausschließlich Belegfunktion, thematische Ausführungen gehören nicht in die Fußnoten! Die Fußnoten sind zu nummerieren (arabische Zahlen); dies kann durchgehend oder seitenweise erfolgen.
2. Die Fußnote beginnt stets mit einem Großbuchstaben, eine Ausnahme besteht nur bei Namensbestandteilen (z.B. *von Westphalen*). Jede Fußnote schließt mit einem Punkt. Verschiedene Zitate in einer Fußnote werden durch Semikolon getrennt.

3. Schrifttumsangaben beziehen sich auf das Literaturverzeichnis und können daher knapp sein. Es muss nur so viel angegeben werden, dass die Angabe zweifelsfrei mit Hilfe des Literaturverzeichnisses überprüft werden kann. Dabei ist auf eine einheitliche Zitierweise zu achten, im Literaturverzeichnis angegebene Zitierweisen sind zu beachten.

a) Lehrbücher und Monografien sind nach Verfasser, ggf. Kurzbezeichnung des Werkes und Seitenzahlen bzw. Randnummern (wenn vorhanden) zu zitieren, Zeitschriftenaufsätze unter Angabe der (genauen) Fundstelle. Bei Kommentaren mit mehreren Verfassern ist auch der Bearbeiter der jeweils zitierten Erläuterung anzugeben. Verfassernamen sollten stets kursiv gesetzt werden. Beispiele (nach dem Muster Literaturverzeichnis im Anhang):

- 1) *Faust*, Rn. 102; *Looschelders*, BT, Rn. 301; *Stern*, S. 12.
- 2) *Palandt-Ellenberger*, § 145 Rn. 1; *MüKo-Kramer*, § 145 Rn. 3.
- 3) *Stieper*, AcP 208, 823; *Stieper/Frank*, MMR 2000, 645.
- 4) *Strauch*, in: GS Lüderitz, S. 760 (762).

b) Gerichtsentscheidungen werden unter Angabe des Gerichts (übliche Abkürzung) und der Fundstelle zitiert; ergänzend können Datum und Az. angegeben werden. Entscheidungen, die in amtlichen Sammlungen (z. B. BGHZ, BVerfGE) enthalten sind, sollten möglichst nach diesen zitiert werden. Wird nicht nur auf die Entscheidung im Ganzen hingewiesen, sondern auf eine bestimmte Stelle Bezug genommen, so ist auch diese konkrete Seite anzugeben. Bei BGH-Entscheidungen seit 2006 sollte nach Randnummern zitiert werden. Soweit die Entscheidung einen Namen hat (üblich im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts), sollte dieser ebenfalls angegeben werden. Entscheidungen des EuGH sind mit Fundstelle oder ECLI-Nummer zu zitieren, üblich ist auch die (verkürzte) Angabe der Beteiligten. Beispiele:

- 1) BGHZ 154, 260 (266) – Gies-Adler; BGH NJW 2017, 2758 Rn. 23.
- 2) OLG Saarbrücken, Urt. v. 16.10.1975 – Ss 55/75, NJW 1976, 65 (66).
- 3) EuGH ECLI:EU:C:2008:231 Rn. 34 – Quelle/VZBV.

c) Im Literaturverzeichnis aufgeführte Internetquellen sind nach Verfasser und Titel zu zitieren. Die URL sollte nicht zitiert werden, da sich diese bereits aus dem Literaturverzeichnis ergibt. Im Literaturverzeichnis darf eine eigene Zitierweise festgelegt werden. Gerade bei Internetquellen kann es sinnvoll sein, den Titel zu kürzen. Nicht im Literaturverzeichnis aufgeführte Quellen sind mit vollständiger URL und Stand bzw. Abrufdatum zu zitieren.

- 1) *BaFin*, Rundschreiben 08/2015 (WA), Nr. 5.1.
- 2) Nutzungsbedingungen des iTunes Store (Stand: 21.10.2015), abrufbar unter <http://www.apple.com/legal/itunes/de/terms.html>.

4. Zitate sind nur dann sinnvoll, wenn sich die betreffende Ansicht nicht schon unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Wörtliche Zitate im Text sind nur zulässig, soweit es gerade auf eine bestimmte Formulierung ankommt, und stets mit Anführungsstrichen zu kennzeichnen. Im Übrigen sind fremde Rechtsauffassungen – ggf. nach einer Zusammenfassung zu inhaltlich übereinstimmenden Gruppen – in indirekter Rede (Konjunktiv!) mit eigenen Worten wiederzugeben. In jedem Fall dürfen nur Quellen zitiert werden, welche die im Text dargestellte Aussage belegen; ein Hinweis auf die „ständige Rechtsprechung des BGH“ kann also nicht mit einer Fundstelle im Palandt nachgewiesen werden.

5. Werden Richtlinien, Verordnungen oder nicht in den zulässigen Hilfsmitteln abgedruckte Gesetze angesprochen, so ist bei der ersten Erwähnung eine Fußnote einzufügen, in der der gesamte Titel aufzuführen ist.

- 1) Richtlinie 2000/31/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. L 178/1.

Max Mustermann
Mustergasse 12
06108 Halle (Saale)
2. Fachsemester
Matr. Nr. 215000001
max_mustermann@student.uni-halle.de

Zivilrechtliche Fallpraxis

Sommersemester 2016

Prof. Dr. Malte Stieper

Ferienhausarbeit

Literaturverzeichnis (Muster I)

- | | |
|---|--|
| Bamberger, Heinz Georg /
Roth, Herbert (Hrsg.) | Beck'scher Online Kommentar BGB
39. Edition, Stand: 01.05.2016
(zitiert: <i>Bearbeiter</i> , in: BeckOK BGB) |
| Bundesanstalt für Finanz-
dienstleistungsaufsicht
(Hrsg.) | Rundschreiben 08/2015 (WA) – Aufgaben und Pflichten der
Verwahrstelle nach Kapitel 1 Abschnitt 3 des Kapitalanlage-
gesetzbuches, Rundschreiben vom 07.10.2015, abrufbar un-
ter:
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2015/rs_1508_wa_verwahrstellen.html
(Stand: 03.11.2015; zitiert: <i>BaFin</i> , Rundschreiben 08/2015 [WA]) |
| Faust, Florian | BGB – Allgemeiner Teil
5. Aufl., Baden-Baden 2016 |
| Jauernig, Othmar (Hrsg.) | Bürgerliches Gesetzbuch
16. Aufl., München 2015
(zitiert: <i>Jauernig-Bearbeiter</i>) |
| Looschelders, Dirk | Schuldrecht – Allgemeiner Teil
13. Aufl., München 2015
(zitiert: <i>Looschelders AT</i>) |
| ders. | Schuldrecht – Besonderer Teil
10. Aufl., München 2015
(zitiert: <i>Looschelders BT</i>) |
| Münchener Kommentar | Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Bd. 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240)
7. Aufl., München 2015
(zitiert: <i>MüKo-Bearbeiter</i>) |
| Palandt | Bürgerliches Gesetzbuch
75. Aufl., München 2016
(zitiert: <i>Palandt-Bearbeiter</i>) |
| Stern, Alfred | Die Voraussetzungen und Wirkungen des Bestandteilsbegriffs
im allgemeinen
Diss. Marburg 1911 |
| Stieper, Malte | Die Scheinbestandteile – § 95 BGB im System des Sachen-
und Vollstreckungsrechts
Baden-Baden 2002 |
| ders. | Gefahrtragung und Haftung des Verkäufers bei Versendung
fehlerhaft verpackter Sachen
AcP 208 (2008), S. 818–846 |

IV

Stieper, Malte /
Frank, Andreas

DVD als neue Nutzungsart?
MMR 2000, S. 643–647

Strauch, Dieter

Rechtliche und archivische Probleme der digitalen Signatur
in: Gedächtnisschrift für Alexander Lüderitz, hrsg. von Hai-
mo Schack, München 2000
S. 751–787
(zitiert: *Strauch*, in: GS Lüderitz)

Witte, Andreas

Anmerkung zu KG, Urt. v. 27.02.1996 – 5 U 8281/95
CR 1996, S. 533–535

Literaturverzeichnis (Muster II)

Bamberger, Heinz Georg / Roth, Herbert (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar BGB, 39. Edition, Stand: 01.05.2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOK BGB)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.), Rundschreiben 08/2015 (WA) – Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle nach Kapitel 1 Abschnitt 3 des Kapitalanlagegesetzbuches, Rundschreiben vom 07.10.2015, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2015/rs_1508_wa_verwahrstellen.html (Stand: 03.11.2015; zitiert: *BaFin*, Rundschreiben 08/2015 [WA])

Faust, Florian, Bürgerliches Gesetzbuch – Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Baden-Baden 2016

Jauernig, Othmar (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 16. Aufl., München 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Jauernig)

Looschelders, Dirk, Schuldrecht – Allgemeiner Teil, 13. Aufl., München 2015 (zitiert: AT)

ders., Schuldrecht – Besonderer Teil, 10. Aufl., München 2015 (zitiert: BT)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240), 7. Aufl., München 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MüKo-BGB)

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Aufl., München 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Palandt)

Stern, Alfred, Die Voraussetzungen und Wirkungen des Bestandteilsbegriffs im allgemeinen, Diss. Marburg 1911

Stieper, Malte, Die Scheinbestandteile – § 95 BGB im System des Sachen- und Vollstreckungsrechts, Baden-Baden 2002

ders., Gefahrtragung und Haftung des Verkäufers bei Versendung fehlerhaft verpackter Sachen, AcP 208 (2008), S. 818–846

Stieper, Malte/Frank, Andreas, DVD als neue Nutzungsart?, MMR 2000, S. 643–647

Strauch, Dieter, Rechtliche und archivische Probleme der digitalen Signatur, in: Gedächtnisschrift für Alexander Lüderitz, hrsg. von Haimo Schack, München 2000, S. 751–787 (zitiert: *Strauch*, in: GS Lüderitz)

Witte, Andreas, Anmerkung zu KG, Urt. v. 27.02.1996 – 5 U 8281/95, CR 1996, S. 533–535